

## Hausordnung der Schule Rosenweg

Die Hausordnung gilt für Personen, die in der Schule arbeiten und lernen bzw. die Schule betreten.



### 1. Organisation

1.1 Unsere Schule ist eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Stadt Leipzig mit Ganztagsangeboten.

1.2 Die Schule Rosenweg ist Montag bis Freitag von 7.00-15.30 Uhr geöffnet. Bis 7:15 Uhr halten sich alle Schüler der Mittel- und Oberstufen betreut im Foyer auf. Ab 7:15 Uhr werden sie von den diensthabenden Pädagogischen Fachkräften, BFDlern oder Schülerlotsen in die Klassen begleitet. Die Schüler der Unterstufe werden gleich nach dem Eintreffen in einen Gruppenraum der Unterstufen gebracht. Eltern, die ihre Kinder in die Schule bringen, übergeben diese morgens der Pädagogischen Fachkraft oder einem Bundesfreiwilligendienstleistenden an der Eingangstür.

1.3 Stundenzeiten:	1. Stunde	7.45 - 8.30 Uhr
	Frühstückspause	
	2./3. Stunde	9.00 - 10.30 Uhr
	Hofpause	
	4./5. Stunde	11.00 - 12.30 Uhr
	Mittagessen	
	6./7. Stunde	13.15 - 14.45 Uhr

1.4 Die Verteilung der Unterrichtsstunden und der Freizeit sowie die Zeiten der Esseneinnahme regelt der Stundenplan der jeweiligen Klasse sowie die Schulordnung für Förderschulen in Sachsen.

### 2. Fürsorge und Aufsicht

2.1 Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule für die Schüler beginnt am Morgen mit der Übernahme der Schüler von den Sorgeberechtigten/schriftlich Bevollmächtigten oder von den Beförderungsunternehmen bzw. bei Selbstgängern an der Eingangstür des Schulgebäudes.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Schule endet mit Übergabe der Schüler an die Sorgeberechtigten/schriftlich Bevollmächtigten oder an die Beförderungsunternehmen bzw. bei Selbstgängern an der Eingangstür des Schulgebäudes.

2.2 Der Aufenthalt im Schulgebäude ist den Eltern und schulfremden Personen nur nach vorheriger Terminabsprache gestattet. Vor Betreten des Schulgebäudes muss sich im Sekretariat angemeldet werden. Der Aufenthalt

auf dem Schulgelände ist für schulfremde Personen ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis dafür erteilen der Hausmeister, die Schulverwaltung oder die Schulleitung.

### **3. Informationspflicht**

3.1 Veränderungen bezüglich der Personalien, der Anschrift und/oder der telefonischen Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten müssen sofort der Schule mitgeteilt werden.

3.2 Beurlaubungen vom Unterricht müssen rechtzeitig schriftlich beim Klassenlehrer beantragt werden. Über Freistellungen von mehr als drei Tagen entscheidet der Schulleiter. Entsprechende Formulare sind in der Schule erhältlich.

3.3 Die Eltern werden einmal im Schuljahr durch die Pädagogen schriftlich und in Gesprächen über den Förderplan/Entwicklungsplan ihres Kindes informiert. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Förderplan zu lesen und zu unterschreiben, bei Bedarf zum Förderplangespräch zu erscheinen und konstruktiv am Förderplan mitzuarbeiten.

3.4 Für Informationen an das Klassenteam wird ausschließlich das Verbindungsheft des Kindes genutzt. Im Sekretariat sollte nur in dringenden Fällen (bspw. bei Krankmeldungen, kurzfristigen Terminänderungen) angerufen werden.

### **4. Elektronische Geräte**

Im gesamten Schulgelände und im Schulhaus ist während des Schultages den Schülern die private Nutzung von Handys und ähnlichen elektronischen Geräten, wie z.B. Smartwatches und Tablets verboten. Die Handys befinden sich ausgeschaltet in der Schultasche. Ausnahmen von dieser Regel sind im Vorfeld mit dem pädagogischen Personal abzusprechen. In diesem Fall wird die Verwendung verantwortungsvoll begleitet. Foto- und Videoaufnahmen sind den Schülern untersagt.

### **5. Sicherheit**

5.1 Die Schüler sind in der Schule und auf dem direkten/sichersten Schulweg über die Unfallkasse Sachsen versichert.

Wird der Schulweg mit dem Fahrrad zurückgelegt, haften die Sorgeberechtigten für die Verkehrssicherheit des Fahrrades.

5.2 Bei Beschädigung von nicht zum Unterricht gehörenden Gegenständen (z. B. Fahrräder, Wertgegenstände, Handys u.ä.) besteht keine Haftungspflicht seitens der Schule.

5.3 Das Betreten der Fachräume ist den Schülern nur mit pädagogischem Personal gestattet. Das Verhalten in den Fachräumen regelt die Fachraumordnung. Diesbezügliche Belehrungen erfolgen durch die Fachlehrer. Im Sport- und Schwimmunterricht dürfen kein Schmuck, wie z.B. Ohrringe, Ohrstecker, Piercings oder Uhren getragen werden. Schmuck muss selbstständig abgelegt oder ggf. bereits zu Hause entfernt werden.

5.4 Zur Wahrung der körperlichen und geistigen Sicherheit ist es verboten, Waffen jeglicher Art in die Schule mitzubringen sowie Gedankengut, das menschenverachtend, demokratiefeindlich oder diskriminierend ist, zu verbreiten. Beim Besuch der Schule ist auf wettergerechte und saubere Kleidung zu achten. Das Tragen von Kleidung mit einem Bezug zur radikalen Szene und mit rechtsextremistischen Symbolen oder Aufdrucken ist verboten.

## **6. Essensversorgung**

Die Essensversorgung erfolgt durch eine externe Firma. Die Bestellungen erfolgen über die Klassenteams. Anmeldung und Bezahlung liegen in der Verantwortlichkeit der Sorgeberechtigten (Überweisung, Einzug). Bei Krankheit muss die Abmeldung des Essens durch den Sorgeberechtigten bis spätestens 8.00 Uhr beim Essensanbieter erfolgen, ansonsten wird das Essengeld für diesen Tag berechnet.

## **7. Gesundheitsschutz**

7.1 Das Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht muss bis spätestens 8.00 Uhr durch die Erziehungsberechtigten oder Betreuer in der Schule gemeldet werden. Bei Nicht-Abmelden wird die Polizei informiert.

7.2 Nach Infektionsschutzgesetz § 6 sind die hier aufgeführten Infektionskrankheiten, auch innerhalb der Familie eines Schülers sowie der Befall durch Kopfläuse meldepflichtig. Der Schulbesuch ist erst nach Behandlung der Kopfläuse wieder gestattet. Schüler, die sich übergeben, Fieber oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach der letzten Symptomatik die Schule erneut besuchen.

7.3 Bei einer längeren Erkrankung muss ab dem 4. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Facharzttermine und Therapien sollten nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit gelegt werden.

7.4 Medikamente werden den Schülern durch das Schulpersonal nur nach schriftlich vorliegender Vollmacht der Sorgeberechtigten und mit schriftlicher

ärztlicher Dosierungsanordnung verabreicht. Änderungen diesbezüglich sind der Schule sofort mitzuteilen. Für die sichere Aufbewahrung der Medikamente im Sanitätsschrank der Klasse bzw. im Kühlschrank sind die Lehrkräfte der Klasse (KL und PFKs) verantwortlich. In begründeten Einzelfällen verbleiben Notfall-Medikamente beim Schüler. Die Verordnungspläne für die Medikamente müssen verschlossen im Sanitätsschrank aufbewahrt werden.

7.5 Unfälle während des Unterrichts, in den Pausen und auf dem Schulweg, sind sofort den Pädagogen der Klasse und im Sekretariat zu melden, damit der Vorfall im Unfallbuch vermerkt werden kann. Wenn es notwendig ist, dass der Verunfallte zum Durchgangsarzt gehen muss, sollte er das Sekretariat schnellstmöglich informieren und den Arztbericht übergeben, damit eine Unfallmeldung an die Unfallkasse Sachsen erfolgen kann.

Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen von Schülern während der Unterrichts- bzw. in der Betreuungszeit liegt die Entscheidung zum Herbeirufen des Notarztes/Rettungsdienstes bei den verantwortlichen Pädagogen. Die Eltern sind umgehend zu informieren.

7.6 Die Schule Rosenweg ist eine rauchfreie Schule. Im gesamten Schulgelände gilt Rauchverbot. Auch die Einnahme und Weitergabe von Alkohol oder anderen Drogen ist untersagt.

7.7 Im Schulhaus besteht für alle Schüler Wechselschuhpflicht (geschlossenes Schuhwerk bzw. Sandaletten um eine Laufsicherheit zu gewährleisten).

7.8 Für das Verhalten im Brand- oder Katastrophenfall gilt die Brandschutzordnung.

## **8. Allgemeine Verhaltensregeln**

8.1 Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot. Konflikte werden sachlich und ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gelöst.

8.2 Der Fahrstuhl wird vorzugsweise von den Rollstuhlfahrern und deren festgelegten Begleitpersonen genutzt.

8.3 In den Hofpausen halten sich alle Schüler in der Regel auf dem Schulhof auf. Für den Hof gilt eine gesonderte Hofordnung.

8.4 Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern nicht erlaubt. Die Schulleitung behält sich vor, bei Missachtung die Polizei einzuschalten.

## **9. Regeln für Schüler im Unterricht und in den Pausen**

- Ich achte im gesamten Schulgelände auf Sauberkeit.
- Ich bringe meine Arbeits- und Unterrichtsmittel sowie meine Sport- und Schwimmsachen vollständig mit in die Schule.
- Fenster werden nur durch die Pädagogen oder im Auftrage dieser geöffnet.
- Ich gehe langsam durch das Schulhaus und lasse Schülern im Rollstuhl, geh- und sehbeeinträchtigten Kindern die „Vorfahrt“.
- Ich verlasse die Toiletten und Waschräume sauber und ordentlich.
- Ich verhalte mich allen gegenüber höflich und diszipliniert.
- Ich gehe fair mit den Anderen um. Ich beleidige, beschimpfe und belästige niemanden.
- Ich kläre Streitigkeiten in Ruhe und ohne Gewalt.
- Beschädige ich mutwillig Schuleigentum oder das Eigentum anderer, werde ich dafür zur Verantwortung gezogen.
- Mir gestellte Aufgaben erledige ich verantwortungsbewusst und ordentlich, das gilt auch für mir übertragene Ämter.

Wer die Regeln der Hausordnung nicht einhält, muss mit Konsequenzen rechnen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 32 (2), § 39 sowie § 61 SchulG).

Bitte abtrennen

---

Ich/wir habe/n die Hausordnung gelesen.

Leipzig, den \_\_\_\_\_

Name Schüler\*in: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Sorgeberechtigte/Vormund/WG o.ä.:

---